

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. GEGENSTAND UND ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Iron Mountain Deutschland GmbH (nachfolgend "IMD" genannt) regeln die Erbringung von Leistungen auf den nachfolgenden Geschäftsfeldern:
 - a) Die Übernahme und Aufbewahrung von Unterlagen mit den entsprechenden Serviceleistungen (Recordsmanagement) gemäß Angebot als Dienstleistung
 - b) Die Übernahme und Aufbewahrung von Datenträgern mit den entsprechenden Serviceleistungen (Offsite Data Protection) gemäß Angebot als Dienstleistung
 - c) Die Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der elektronischen Belegerfassung, -bearbeitung und -archivierung sowie der Datenerfassung (Document Management Solution – DMS). Diese Leistungen sind in einer Anlage detailliert beschrieben und je Teilleistung als Werkleistung oder Dienstleistung gekennzeichnet. Die entsprechende Preisliste befindet sich ebenfalls in den entsprechenden Anlage.
- 1.2 Ein Vertrag kommt auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit Unterzeichnung eines Angebots durch die IMD und mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden, spätestens jedoch mit Erbringung der Leistungen, zustande. Der Kunde bleibt während des Vertragszeitraumes Eigentümer der eingelagerten Archiveinheiten.
- 1.3 Ein Vertrag besteht somit aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dem von IMD unterzeichneten Angebot und der vom Kunden unterzeichneten Auftragsbestätigung. Bei Widersprüchen zwischen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestimmungen des Angebotes ist Letzteres maßgeblich.
- 1.4 Allgemeine Geschäfts- und/oder Einkaufsbedingungen des Kunden sind nicht Vertragsbestandteil. Sie können ausschließlich wirksam mit einbezogen werden, indem ausdrücklich in dem vorliegenden Vertrag diese verwiesen wird.

2. VERNICHTUNG

- 2.1 Die Vernichtung der eingelagerten Archiveinheiten ist Bestandteil des Vertrages und in der jeweiligen Leistungsbeschreibung geregelt.
- 2.2 Beim Records Management erfolgt die Vernichtung der Akten je Box, weil dies die Verzeichniseinheit (Index) für alle Akten einer Box im Archivmanagementsystem ist. Hierbei wird die Box als Umverpackung mit vernichtet. Änderungen zu dieser Regel können in der Leistungsbeschreibung und in der Preisliste vereinbart werden.
- 2.3 Bei der Einlagerung teilt in der Regel der Kunde Iron Mountain den Vernichtungszeitpunkt je Archiveinheit mit. Während der Vertragslaufzeit kontrolliert Iron Mountain periodisch den Archivbestand hinsichtlich der Vernichtung und erstellt eine entsprechende Vernichtungsliste, die vom Kunden jeweils zu bestätigen ist, bevor Iron Mountain berechtigt ist, die entsprechenden Archiveinheiten zu vernichten.
- 2.4 Ist zwischen dem Kunden und Iron Mountain eine feste Vertragslaufzeit mit einem von vornherein feststehenden Endtermin (Zeitpunkt, der nach dem Kalender bestimmt werden kann) vereinbart worden, ohne dass der Kunde oder Iron Mountain den Vertrag gesondert kündigen müssen, so erstellt Iron Mountain zu diesem Zweck dem Kunden 6 (sechs) Monate vor dem Endtermin eine entsprechende Auflistung des aktuellen Archivbestandes mit dem Zeitpunkt der Vernichtung und übermittelt diese dem Kunden (im folgenden auch bezeichnet als „Vernichtungsliste“).
- 2.5 Für den Fall, dass der Vertrag nur infolge einer Kündigung seitens Iron Mountain oder des Kunden beendet wird, hat Iron Mountain innerhalb von 90 Tagen nach Abgabe der eigenen Kündigungserklärung bzw. Zugang der Kündigungserklärung des Kunden die Vernichtungsliste mit dem Zeitpunkt der Vernichtung zu erstellen und dem Kunden zu übermitteln,
- 2.6 Widerspricht der Kunde der Vernichtungsliste nicht, so berechtigt dies Iron Mountain zur vollständigen Vernichtung der im Archiv befindlichen Unterlagen.

Sollte der Kunde bei Zusendung der Vernichtungsliste kein Interesse an einer Vernichtung haben und Iron Mountain dies mitteilen, wird der Kunde zusammen mit Iron Mountain bis zum Ende der Vertragslaufzeit eine schriftliche Vereinbarung über den weiteren Verbleib der Unterlagen treffen. Wird hierbei vereinbart, dass der Kunde seine archivierten Unterlagen zurück erhält, haben sich die Parteien über einen separaten Preis für die Auslagerung und Rücksendung der Archiveinheiten zu einigen.

Ist es den Parteien nicht möglich, sich bis zum Ende des Vertrages über den weiteren Verbleib der Unterlagen zu einigen, so gilt entsprechend Ziffer 4.4 des vorliegenden Vertrages.

3. LEISTUNGSERBRINGUNG

- 3.1 IMD verpflichtet sich, für den Kunden bestimmte Leistungen auf den in Ziffer 1.1 genannten Geschäftsfeldern zu erbringen, die im entsprechenden Angebot ausdrücklich beschrieben sind und zwar zu den jeweils vereinbarten Preisen und die im Einklang mit den Bedingungen des vorliegenden Vertrages (Allgemeine Geschäftsbedingungen, Angebot und Auftragsbestätigung) zwischen den Parteien stehen.
- 3.2 IMD verpflichtet sich, diese Leistungen im Einklang mit der verkehrsüblichen Sorgfalt eines ordentlichen Archivdienstleisters zu erbringen.

4. LAUFZEIT, KÜNDIGUNG

- 4.1 Die Laufzeit des Vertrages wird im Angebot vereinbart.
- 4.2 Beiden Parteien steht ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Quartalsende zu.
- 4.3 Der Kunde beginnt innerhalb von 6 Wochen nach Laufzeitbeginn mit der Anlieferung des Archivgutes zur Einlagerung.
- 4.4 Wenn der Auftraggeber seine Geschäftstätigkeit zwischenzeitlich beendet oder auf Grund der wirtschaftlichen Unternehmenssituation den Vergütungssätzen nicht mehr Rechnung tragen kann, gilt als vereinbart, dass der AG als Akteneigner die Unterlagen auf seine Kosten zurücknimmt. Dies gilt insbesondere, wenn der AG zahlungsunfähig ist und dies schriftlich gegenüber Iron Mountain mitteilt; ferner, wenn über das Vermögen des Kunden das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse eingestellt worden ist. Sollte IMD nach dem Ablauf oder der Kündigung der vorliegenden Vereinbarung noch immer Archivmaterial aufbewahren, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Vertrages weiter, bis sämtliches Archivmaterial des Kunden aus der Einrichtung von IMD ausgelagert ist, und zwar mit der Ausnahme, dass IMD die Preise durch schriftliche Mitteilung an den Kunden unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Kalendertagen um maximal 10 (zehn) % anpassen kann, wenn der Kunde nach dem Ablauftermin weiterhin Archivmaterial bei IMD lagert.
- 4.5 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
 - a) Der Kunde hat insbesondere das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn über das Vermögen von IMD das Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird, IMD einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder dieses mangels Masse eingestellt wird; bei vorsätzlichem Verstoß von IMD gegen Datenschutzbestimmungen entsprechend dieser Vereinbarung.
 - b) IMD hat insbesondere das Recht zur fristlosen Kündigung, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgewiesen oder das Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt wurde.
 - c) Die Kündigung ist mittels eingeschriebenen Briefes auszusprechen.

5. PREISE UND GEBÜHREN

Die Preise und Gebühren werden entsprechend den Angaben im Angebot berechnet. Im Übrigen gelten unsere Preise gemäß der Standardpreislise.

Sind im Angebot Mengen zu den Archivdienstleistungen vereinbart, so werden Minder- oder Mehrmengen von bis zu 5 % von beiden Vertragsparteien akzeptiert und nach tatsächlich eingelagerten Stückzahlen und den vereinbarten Preisen berechnet. Bei Unterschreitung der Mindestmengen oder Überschreitung der Mehrmengen sind Preisanpassungen zu vereinbaren.

Sollte 6 Wochen nach Vertragsbeginn der Kunde noch nicht mit der Anlieferung des Archivgutes begonnen haben, zahlt er monatlich 10 % des Aufbewahrungspreises für die vertraglich vereinbarte Aufbewahrungsmenge bis zum Beginn der Einlagerung. Alle Preise und Gebühren verstehen sich zuzüglich der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Alle anderen anwendbaren Steuern und sonstigen Gebühren, zum Beispiel Zölle, Umlagen, Abgaben und staatliche Zuschläge, die projektbezogen sind und extra anfallen und nachweisbar sind, sind auf der Rechnung von Iron Mountain gesondert auszuweisen und gehen zu Lasten des Kunden.

Wenn im Angebot nicht anderweitig geregelt,

- a) werden die Preise für die Aufbewahrung für das erste Jahr der Vereinbarung festgeschrieben, solange die Minder- und Mehrmengen um 5 % nicht unterschritten oder nicht überschritten werden, und können danach jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von 30 (dreißig) Tagen geändert werden und
- b) können die Preise für Serviceleistungen von IMD jederzeit so angepasst werden, dass sie die Kostensteigerungen berücksichtigen, die diesen Serviceleistungen zuzurechnen sind.
- c) Im Falle der Erbringung von Leistungen auf dem Gebiet der elektronischen Belegerfassung, -bearbeitung und -archivierung sowie der Datenerfassung sind die zu verarbeitenden Volumina schriftlich festzulegen. Dies kann z. B. im Rahmen einer Leistungsbeschreibung/ SLA (Service Level Agreement) oder eines Angebots erfolgen. Weichen diese Mengen von dem tatsächlich zu verarbeitenden Volumen um mehr als 10 % ab, so sind die vereinbarten Preise durch Einigung der Parteien entsprechend anzupassen.
- d) Wenn die Steigerungsrate 4 (vier) % im Jahr (davon ausgenommen sind Kosten wie Kraftstoffzuschläge, staatliche Abgaben oder Gebühren und ähnliche Kosten, die nicht der oben genannten Grenze von 4 (vier) % unterliegen gegenüber den Gebühren des Vorjahres übersteigt, ist der Kunde innerhalb von 30 (dreißig) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung über die Steigerung der Preise berechtigt, den vorliegenden Vertrag gegenüber IMD durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von 30 (dreißig) Tagen zu kündigen. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Steigerung der Inflationsrate, die am vom Statistischen Bundesamt festgestellten Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basis 2005 = 100) zu messen ist, gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt mehr als 4 (vier) % beträgt und IMD die Preise in entsprechender Höhe erhöht.
- e) Rechnungen sind bei Erhalt ohne Abzug fällig. Ist 30 Tage bzw. bei vierteljährlicher Berechnung 60 Tage nach Fälligkeit die Zahlung nicht eingegangen, kann IMD Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe verlangen.
- f) IMD behält sich das Recht vor, dem Kunden Wartezeit zum jeweils geltenden Preis von IMD zu berechnen, wenn ein Verzug eintritt oder eine Fahrt abgebrochen oder unmöglich wird, weil zur Lieferung oder Abholung angefordertes Archivmaterial durch Verschulden des Kunden nicht zum festgesetzten Termin IMD geliefert oder abgeholt werden kann.
- g) Wenn zu einer beliebigen Zeit Behälter, in denen das Archivmaterial aufbewahrt wird, soweit beschädigt oder abgenutzt sind, dass das Archivmaterial Gefahr läuft, beschädigt zu werden, wird IMD den Inhalt in einen eigenen anderen Behälter umladen. Der Behälter und die Umladgebühr werden dem Kunden zum jeweils geltenden Preis

von IMD berechnet. Sofern die Beschädigung oder Abnutzung von IMD zu vertreten ist, erfolgt die Umladung kostenfrei und der neue Behälter wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt. Ob eine Umladung wegen Abnutzung oder Beschädigung notwendig ist, entscheidet IMD nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. HAFTUNG

- 6.1 IMD haftet für Schäden oder Verluste, die
- durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung,
 - durch Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit einer Person und
 - durch die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (so genannter „Kardinalpflichten“) von IMD verursacht wurden.
- 6.2 Soweit gesetzlich zulässig, wird eine Haftung für mittelbare Schäden ausgeschlossen

7. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG, SOWEIT KEIN FALL GEMÄß ZIFF. 6

7.1 Wert der Archiveinheiten

- Der Kunde erklärt für die Zwecke des vorliegenden Vertrages
- a) in Bezug auf Archiveinheiten (Boxen, Aktenordnern), die gemäß der vorliegenden Vereinbarung eingelagert werden, dass der Wert dieser eingelagerten Gegenstände EUR 1,- in offenen Regalen, pro Behälter oder pro sonstiger Archiveinheit für Papierdokumente beträgt und
- b) in Bezug auf magnetische und optische Datenträger, die gemäß der vorliegenden Vereinbarung eingelagert werden, dass sich der Wert dieser eingelagerten Gegenstände auf die Kosten der Wiederbeschaffung der physischen Datenträger beschränkt, maximal jedoch EUR 26 pro Datenträger.

7.2 Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Iron Mountain im Falle des Verlustes, der Vernichtung oder der Beschädigung von bei Iron Mountain eingelagertem Archivmaterial ist unbeschadet der gesetzlichen Haftungsregelungen in § 6 oben auf den in § 7 a beschriebenen Wert jeder Archiveinheit oder durch die sonstigen Bestimmungen in dem nachfolgenden § 8 beschränkt, maximal aber auf 1 (eine) Mio. Euro pro Kalenderjahr. Die Haftung von Iron Mountain in Bezug auf nicht mit der Aufbewahrung verbundene Serviceleistungen entspricht dem Betrag, den der Kunde für ein einzelnes Projekt bezahlt hat, oder den vom Kunden für diese Serviceleistung gezahlten Entgelte für 6 (sechs) Monate, falls Letztere niedriger sind.

7.3 Folgeschäden

Mit Ausnahme der in Ziffer 6. genannten Fälle ist die gegenseitige Haftung der Vertragsparteien für Folgeschäden und Mangelfolgeschäden ausgeschlossen. Die Haftung von IMD bezieht sich daher ausschließlich auf die Wiederbeschaffung/ Wiederherstellung von Archiveinheiten.

8. HAFTUNG IN BEZUG AUF DIE VERNICHTUNG VERTRAULICHER DOKUMENTE

Diese Ziffer gilt nicht für die Vernichtung von Datenträgern.

IMD ist nicht verantwortlich und haftet keinesfalls für den Verlust von Materialien, die in Entsorgungsbehältern gelagert oder anderweitig zur Vernichtung an sie geliefert werden, es sei denn, der Verlust ist auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung seitens IMD zurückzuführen. Die Höchsthaftung von IMD für alle Ansprüche im Zusammenhang mit Dienstleistungen zur Vernichtung vertraulicher Dokumente darf den Gesamtbetrag nicht übersteigen, den der Kunde in den 6 (sechs) Monaten unmittelbar vor dem schädigenden Ereignis für Vernichtung vertraulicher Dokumente an IMD oder ein von IMD beauftragtes Unternehmen gezahlt hat.

9. HÖHERE GEWALT

Weder IMD noch der Kunde haften für Verzug oder Unmöglichkeit infolge von Naturkatastrophen, staatlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Aufruhr, terroristischen Anschlägen sowie aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse oder anderer Ursachen, die außerhalb des Einflussbereiches der jeweiligen Parteien liegen.

10. ABNAHME VON WERKLEISTUNGEN

Im Falle geschuldeter Werkleistungen wird Iron Mountain dem Kunden nach Abschluss der Werkleistung das erstellte Werk entsprechend Leistungsbeschreibung zur Abnahme vorlegen. Werden in der Leistungsbeschreibung Teilwerke definiert, so kann Iron Mountain Teilwerke zur Abnahme vorstellen. Bei späteren Abnahmen wie auch bei der Gesamtabnahme wird nur noch geprüft, ob die früher abgenommenen Teile auch mit den neuen Teilen korrekt zusammenarbeiten. Der Kunde verpflichtet sich, das vorgelegte Werk spätestens binnen 14 Tagen nach Vorlage auf seine Vertragsgemäßheit hin zu überprüfen. Auf schriftlichen Wunsch von Iron Mountain ist die Abnahmeprüfung unter Anwesenheit eines Mitarbeiters von Iron Mountain durchzuführen.

Nach erfolgreich durchgeführter Abnahmeprüfung erklärt der Kunde gegenüber Iron Mountain unverzüglich schriftlich die Abnahme. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn keine wesentlichen Abweichungen der Werkleistung gegenüber der Leistungsbeschreibung festgestellt werden. Stellt der Kunde bei der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber der Leistungsbeschreibung fest, so teilt er dies Iron Mountain unverzüglich schriftlich mit. Die Mitteilung muss eine hinreichend konkrete Beschreibung der festgestellten Abweichung enthalten, um Iron Mountain die Identifizierung und Beseitigung der Abweichung zu ermöglichen. Die Beseitigung von Abweichungen setzt voraus, dass die festgestellte Abweichung von Iron Mountain reproduziert werden kann.

Wesentliche Abweichungen werden von Iron Mountain innerhalb angemessener Frist beseitigt und dem Kunden die Leistung anschließend zu erneuter Abnahme vorgelegt; die erneute Abnahmeprüfung beschränkt sich auf die Feststellung der Beseitigung der Abweichung. Nicht wesentliche Abweichungen berechtigen nicht zur Verweigerung der Abnahme und werden vom Kunden schriftlich in der Abnahmeerklärung als Mangel festgehalten und von Iron Mountain im Rahmen der Gewährleistung beseitigt.

Erfolgt die Abnahme durch den Kunden nicht in der in Ziffer 10.1 genannten Frist oder wird die Leistung ohne Rüge eines Mangels genutzt, so gilt die Abnahme als erfolgt.

11. LEISTUNGSSTÖRUNGEN BEI DIENSTLEISTUNGEN

Werden Dienstleistungen der Leistungsbeschreibung durch Iron Mountain nicht vertragsgemäß oder fehlerhaft erbracht und hat Iron Mountain dies zu vertreten, so ist Iron Mountain verpflichtet, die vereinbarte Dienstleistung ohne Mehrkosten für den Kunden innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen.

12. SCHADENSANZEIGE

Ansprüche sind seitens des Kunden innerhalb einer angemessenen Frist,

- bei Archivdienstleistungen gemäß Ziffer 1.1 (a) und 1.1 (b) spätestens 90 (neunzig) Tage nach der Lieferung oder Rückgabe des Archivgutes an den Kunden oder 90 (neunzig) Tage nach der Benachrichtigung des Kunden über den Verlust, die Beschädigung oder die Vernichtung eines Teils oder des gesamten Archivgutes
- bei Leistungen gemäß Ziffer 1.1 (c) innerhalb von zwei Kalenderwochen ab Kenntnisnahme bzw. ab dem Zeitpunkt, zu welchem der Kunde Kenntnis über die fehlerhafte Leistung hätte erlangen müssen, schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Fristen verkürzen sich nach Vertragsende auf 60 (sechzig) Tage. Alle Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen schriftlich geltend gemacht werden.

13. KLAGEERHEBUNG

Gegen Iron Mountain kann keine Klage wegen des Verlusts, der Beschädigung oder der Vernichtung von Archiveinheiten erhoben werden, es sei denn, es wurde gemäß den Vorschriften zur Schadensanzeige (siehe vorstehend) ein Anspruch fristgerecht schriftlich geltend gemacht und diese Klage wird innerhalb eines (1) Jahres nach

1. dem Tage der Lieferung der Rückgabe des Archivmaterials durch Iron Mountain oder
2. dem Tag nach der Benachrichtigung des Kunden über den Verlust, die Beschädigung oder die Vernichtung eines Teils oder des gesamten Archivmaterials erhoben.

14. BEVOLLMÄCHTIGUNG, ANWEISUNGEN DES KUNDEN

Archivgut kann auf Anordnung einer oder mehrerer bevollmächtigter Personen des Kunden, die gemäß den Normen von Iron Mountain zu bestimmen sind, geliefert werden. Die einer Person auf Vollmachtsformularen erteilte Vollmacht stellt die Erklärung des Kunden dar, dass die genannten Personen uneingeschränkt befugt sind, Serviceleistungen für das Auftragsgut des Kunden anzuordnen. Diese Anordnungen bedürfen der schriftlichen Form (Fax, E-Mail oder Papierdokument, Iron Mountain Connect). Der Kunde hat das Recht, nach Absprache mit Iron Mountain, Überprüfungen bzw. Audits hinsichtlich der Einhaltung der vertraglichen Regelungen zu seinem Archivgut durchzuführen. Ausgeschlossen sind Kundenaudits zu bestehenden Zertifikaten wie QMS nach ISO 9001:2000 und GLP, die von zugelassenen Einrichtungen erteilt wurden.

Iron Mountain wird den damit verbundenen Mitarbeiterseinsatz mit einem Pauschalbetrag von 250 Euro (netto) in Rechnung stellen. Damit abgegolten ist der Stundenverrechnungssatz (max. zwei Stunden) für einen Mitarbeiter aus dem Bereich Vertrieb, sowie der Stundenverrechnungssatz (max. zwei Stunden) eines leitenden Angestellten des jeweiligen Standorts, an welchem das Audit stattfindet. Alle darüber hinausgehenden Aufwendungen und Leistungen wird Iron Mountain zusätzlich in Rechnung stellen.

Zur Festsetzung dieser Aufwendungen, die den Pauschalbetrag von 250 Euro übersteigen, werden die Parteien im Anschluss an das Audit diese schriftlich festhalten. Das daraus resultierende Schriftstück gilt als Abrechnungsgrundlage für die Berechnung der Aufwendungen von Seiten Iron Mountain.

Der Kunde hat das Recht, nach Absprache mit Iron Mountain, Inventuren seiner Datenträger im Sicherheitsdepot unter Begleitung eines Mitarbeiters von Iron Mountain durchzuführen. Iron Mountain wird den damit verbundenen Mitarbeiterseinsatz entsprechend dem vereinbarten Stundensatz in der Anlage 2 in Rechnung stellen.

15. LIEFERUMFANG

Sämtliche Lieferungen durch Iron Mountain erfolgen mit erfüllender und schuldbefreiender Wirkung ab Werk (jeweiliger Standort) sofern Transportleistungen nicht von Iron Mountain erbracht werden. Mit Übergabe an eine Iron-Mountain-fremde Transportperson geht die Gefahr des zufälligen Untergangs auf den Kunden über.

16. STAATLICHE ANORDNUNGEN

Iron Mountain ist befugt, etwaigen Zeugenvorladungen, Durchsuchungsbefehlen oder ähnlichen Anordnungen im Zusammenhang mit dem Archivgut Folge zu leisten, vorausgesetzt, dass Iron Mountain den Kunden unverzüglich nach Erhalt derselben davon in Kenntnis setzt, wenn diese Mitteilung nicht gesetzlich untersagt ist. Der Kunde zahlt die angemessenen Kosten von Iron Mountain für die Befolgung solcher Anordnungen. Iron Mountain wird auf Kosten des Kunden mit dem Kunden in dem Bemühen zusammenarbeiten, etwaige Zeugenvorladungen, Durchsuchungsbefehle oder ähnliche Anordnungen aufzuheben oder zu beschränken.

17. GEHEIMHALTUNG, DATENSCHUTZ

17.1. Geheimhaltung

„Vertrauliche Informationen“ sind Informationen hinsichtlich oder bezüglich des Vermögens, Unternehmens und der Angelegenheiten des Kunden, die Iron Mountain übergeben werden, mit Ausnahme von Informationen, die Iron Mountain bereits zuvor ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren, die vom Kunden später öffentlich bekannt gegeben werden oder die von einem Dritten offengelegt werden, der diese Offenlegung von Rechts wegen vornehmen darf. Vertrauliche Informationen sind von Iron Mountain vertraulich zu behandeln und dürfen nur in der in der vorliegenden Vereinbarung vorgesehenen Art und Weise genutzt werden. Iron Mountain muss zum Schutz

vertraulicher Informationen das gleiche Maß an Sorgfalt walten lassen, das sie zum Schutz ihrer eigenen vertraulichen Informationen anwendet, und Iron Mountain sichert im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen des Kunden zu, dass alle einschlägigen Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung des Vertrages unbegrenzt weiter, gleich aus welchem Grund die Zusammenarbeit beendet wurde.

17.2. Datenschutz

Wenn im Einzelfall Datenverarbeitung im Auftrag gemäß § 11 BDSG Gegenstand des Vertrages von Iron Mountain sein sollte, und der Kunde in diesem Zusammenhang Informationen ("personenbezogene Daten") über bestimmte oder bestimmbare natürliche Personen offenlegt, wird Iron Mountain die erforderlichen technischen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen im Sinne des Paragraphen 9 BDSG treffen, um die personenbezogenen Daten gegen Zerstörung, Verlust, Veränderung, ungenehmigte Offenlegung oder Zugang und gegen alle weiteren ungesetzlichen Formen der Verarbeitung zu schützen (einschließlich, jedoch nicht begrenzt auf Sicherstellung der Zuverlässigkeit sämtlicher Personen, die Zugriff auf personenbezogene Daten haben). Iron Mountain wird bei Auftragsdatenverarbeitung nur auf Grund einer schriftlichen Auftragserteilung durch den Kunden tätig und wird Unterauftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Kunden einschalten. Iron Mountain wird:

- die Datenschutzgesetze und -verordnungen einhalten,
- insbesondere seine Erfüllungsgehilfen nach § 5 BDSG schriftlich verpflichten und
- die Erfüllungsgehilfen nur gemäß den Anweisungen des Kunden auf Daten zugreifen lassen oder diese erheben, nutzen, verwalten, Dritten offenlegen, ins Ausland transferieren oder in anderer Weise verarbeiten.

Iron Mountain wird die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur im notwendigen Maß zur Erfüllung des Vertragsgegenstandes durchführen. Iron Mountain wird den Kunden unverzüglich bei der Erledigung von Anfragen nach Zugriffsgenehmigung und Durchführung von Korrekturen, Sperrungen, Unterdrückung oder Entfernung von personenbezogenen Daten unterstützen. Darüber hinaus wird sie dem Kunden eine Kopie in gedruckter Form über alle personenbezogenen Daten zur Verfügung stellen. Iron Mountain wird keine personenbezogenen Daten aus Ländern, die Datenschutzgesetze haben oder in denen Bestimmungen die Übermittlung von personenbezogenen Daten einschränken, in andere Länder übermitteln, es sei denn, die Übermittlung ist unumgänglich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß Vertragsgegenstand und der Kunde stimmt der Übermittlung in ein anderes Land im Voraus schriftlich zu. Der Kunde hat das Recht, nach vorheriger Ankündigung, jederzeit die Einhaltung der Bedingungen dieser Klausel durch Iron Mountain zu überprüfen. Bei Beendigung des Vertrages wird Iron Mountain auf Aufforderung des Kunden unverzüglich sämtliche personenbezogenen Daten zurückgeben oder alle personenbezogenen Daten, die in ihren inneren Systemen gespeichert sind, löschen. Es gilt für sämtliche geschäftlichen, personenbezogenen Daten (z.B. Anschrift, Kontaktperson usw.) natürlicher oder juristischer Personen, die der Kunde Iron Mountain über seine Erfüllungsgehilfen offenlegt, dass der Kunde damit einverstanden ist, dass Iron Mountain berechtigt ist, im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages solche personenbezogenen Daten zur Verarbeitung und Nutzung innerhalb des weltweiten Iron-Mountain-Konzerns und an Dritte, wie Geschäftspartner, Subunternehmer usw., zu übermitteln und/oder in einer zentralen Datenbank zu speichern. Der Kunde bestätigt die rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen, die eine derartige Verarbeitung und Nutzung durch Iron Mountain zulässig machen.

18. COMPUTERVIREN

- 18.1 Die Partner werden angemessene und übliche Maßnahmen treffen, um eingesetzte Software und zu übermittelnde Daten frei von Computerviren zu halten. Soweit ein Partner dem jeweils anderen Partner Software bereitstellt oder Daten übermittelt, sind diese vor jeder Überlassung bzw. Übermittlung mit Hilfe eines Anti-Viren-Programms zu überprüfen, um die Möglichkeit von Computerviren auf ein Minimum zu reduzieren. Die Pflicht eines Partners, Software und Daten vor der Überlassung bzw. Übermittlung zu überprüfen, entbindet den Partner, der die Software bzw. die Daten empfängt, nicht von der Notwendigkeit, seine Computersysteme eigenständig und umfassend vor Computerviren zu schützen.
- 18.2 Sollten die Partner trotz beiderseitiger üblicherweise ausreichender Schutzmaßnahmen von Computerviren betroffen sein und dies jeweils nicht zu vertreten haben, so trägt jeder Partner seinen Schaden selbst. Auch hier ist eine gegenseitige Haftung für Folgeschäden ausgeschlossen.
- 18.3 Sollte ein Partner dieses Vertrages keine angemessenen und/oder üblichen Schutzmaßnahmen getroffen haben, so hat er im Falle eines Virenbefalls seinen Schaden selbst zu tragen. Dies gilt auch für Folgeschäden.
- 18.4 Hat ein Partner dieses Vertrages unter Verletzung seiner Sorgfaltspflichten dem jeweils anderen Partner ein Computervirus übermittelt, so haftet er dem anderen Partner entsprechend Ziff. 5, es sei denn, auch der andere Partner hat keine angemessenen und/oder üblichen Schutzmaßnahmen getroffen. In diesem Falle tragen beide Partner ihre Schäden selbst.
- 18.5 Sind Software oder Daten, deren Bereitstellung oder Übermittlung nach diesem Vertrag geschuldet sind, von Viren befallen, so hat der zur Leistung verpflichtete Partner unbeschadet eventueller Schadensersatzansprüche die betroffene Software oder die betroffenen Daten unverzüglich durch virenfreie Versionen zu ersetzen. Dadurch eintretende Verzögerungen hat er nicht zu verantworten, solange er zuvor alle angemessenen und üblichen Schutzmaßnahmen getroffen hat. Ein Verzug tritt insofern nicht ein.

19. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass Iron Mountain den Kundennamen in Verbindung mit dieser Vereinbarung als Referenz gegenüber Dritten mündlich oder schriftlich (zu Marketing- und Presse Zwecken) kommunizieren kann sowie das Logo des Kunden als Referenz verwenden darf (zu Marketing- und Presse Zwecken).

20. VERSICHERUNGEN

Während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung hat Iron Mountain auf eigene Kosten die folgenden Versicherungssummen aufrechtzuerhalten:

Betriebs- und Produkthaftversicherung:

EUR 1.000.000,00 (eine Million) je Schadensereignis und Versicherungsjahr für Personen- und Sachschäden zusammen.

Umwelt-Haftpflichtversicherung:

EUR 1.000.000,00 (eine Million) je Schadensereignis und Versicherungsjahr für Personen-, Sach- und Vermögensschäden zusammen.

Der Haftpflichtversicherungsschutz hat sich auch auf die persönliche Haftung der Vertreter von Iron Mountain sowie auf Erfüllungsgehilfen von Iron Mountain insoweit zu erstrecken, als sowohl Vertreter von Iron Mountain, als auch die Erfüllungsgehilfen Schäden in Ausübung ihrer Tätigkeit aus diesem Vertrag verursachen.

Iron Mountain verpflichtet sich, auf schriftliches Verlangen des Kunden einen Nachweis ihres Versicherungsschutzes zusammen mit einem Nachweis der Versicherungsgesellschaft, dass dieser Versicherungsschutz in Kraft ist, vorzulegen.

21. VERLUSTMELDUNG

Wenn das Auftragsgut oder Teile verloren gegangen, beschädigt oder vernichtet worden sind, so ist dies dem Kunden schriftlich durch Aufgabe eines Einschreibens mit Rückschein anzuzeigen. Erfolgt die Meldung des Verlustes, der Beschädigung oder der Vernichtung per Einschreiben, so beginnt die Verjährungsfrist für die Geltendmachung eines Anspruchs oder die Klageerhebung oder Einleitung eines Prozesses am Tag des Eingangs dieser Meldung bei dem Kunden.

22. AUSGESCHLOSSENES ARCHIVMATERIAL

22.1 Allgemein

Der Kunde darf keine Materialien bei Iron Mountain lagern, die stark entzündlich, explosiv, giftig, verderblich oder anderweitig gefährlich sind oder deren Lagerung oder Umschlag gefährlich sind, und keine Materialien, die nationalen, bundes- oder einzelstaatlichen, provinziellen oder anderen kommunalen Gesetzen oder Vorschriften in Bezug auf den Umweltschutz oder gefährliche Materialien unterliegen. Der Kunde darf keine übertragbaren Handelspapiere, keinen Schmuck, keine Schecks, Aktien oder andere Gegenstände einlagern, die einen inneren Wert besitzen. Alle Räumlichkeiten des Kunden, in denen Mitarbeiter von Iron Mountain gemäß dieser Vereinbarung Dienstleistungen erbringen oder Lieferungen vornehmen, müssen frei von gefährlichen Stoffen sein und dürfen mit keinen anderen gefährlichen oder gefährdenden Bedingungen behaftet sein.

22.2 Archivmaterial mit Schimmelbefall

Der Kunde darf keine Materialien bei Iron Mountain lagern, die mit Schimmel befallen sind.

Ist Schimmelbefall bei Archiveinheiten vor Ort beim Kunden festgestellt worden, so wird die Übernahme für diese Archiveinheiten ausgeschlossen.

Wird der Schimmelbefall erst nach der Erst- oder Folgeübernahme bei Iron Mountain festgestellt, ist der Kunde verpflichtet, die mit Schimmel befallenen Archiveinheiten zurückzunehmen und Iron Mountain den sich daraus ergebenden Schaden gegen Nachweis zu erstatten.

In beiden Fällen gibt Iron Mountain dem Kunden Empfehlungen zur Beseitigung des Schimmelbefalls.

23. NUTZUNG DER SOFTWARE VON IRON MOUNTAIN

Iron Mountain gestattet dem Kunden hiermit die beschränkte, nicht ausschließliche Nutzung der Software ausschließlich im Zusammenhang mit den Archivdienstleistungen, die von Iron Mountain während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung erbracht werden. Der Kunde bestätigt, dass sämtliche Software und das aus der Software bestehende Lagerhaltungssystem Iron Mountain gehören. Während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung hat Iron Mountain das ausschließliche Recht zur Verwendung der Bestandsinformationen, um Archivdienstleistungen für den Kunden zu erbringen. Nach Ablauf der vorliegenden Vereinbarung ist Iron Mountain berechtigt, Bestandsinformationen zu Archivierungszwecken aufzubewahren.

24. ÄNDERUNGEN DER STANDORTE DES KUNDEN, SONSTIGE DIENSTLEISTUNGEN

Jegliche Änderung von betreuten Standorten des Kunden oder erbrachten Dienstleistungsarten erfolgt durch eine Änderung der vorliegenden Vereinbarung oder einer Anlage. Änderungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, die nötig sind, um diese Bedingungen mit den Landesvorschriften vor Ort in Einklang zu bringen, sind ebenfalls durch eine Änderung der vorliegenden Vereinbarung oder einer Anlage vorzunehmen.

25. ERBRINGUNG VON LEISTUNGEN DURCH VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Für die Zwecke dieser Vereinbarung ist ein „verbundenes Unternehmen“ ein Unternehmen, das Iron Mountain bzw. den Kunden kontrolliert, von Iron Mountain bzw. dem Kunden kontrolliert wird oder mit diesem unter gemeinsamer Kontrolle steht. Bestimmte Leistungsarten können von Iron Mountain an ein verbundenes Unternehmen delegiert werden. In diesem Fall wird das verbundene Unternehmen diese Leistung als Subunternehmer der vertragsschließenden Einheit von Iron Mountain erbringen. Das als Subunternehmer tätige verbundene Unternehmen von Iron Mountain kann direkt gegenüber dem Kunden abrechnen, wenn Iron Mountain dies so entscheidet.

26. MITTEILUNGEN

Alle Mitteilungen und Erklärungen gemäß der vorliegenden Vereinbarung sind schriftlich an die vorliegend angegebene Adresse zu richten, wobei diese Adresse bis zum Eingang einer schriftlichen Adressänderungsanzeige gilt.

27. RANGFOLGE

Bei Widersprüchen zwischen den vorliegenden AGB und den Bestimmungen eines Angebotes ist das Angebot maßgeblich.

28. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND

- 28.1 Für die vorliegende Vereinbarung und ihre Durchführung gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 28.2 Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

29. WIRKSAMKEIT, SCHRIFTFORM

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die rechtsunwirksame und/oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche rechtswirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt sinngemäß auch bei Vorliegen einer Regelungslücke.

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Jegliche Ergänzungen und/oder Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

30. KENNISNAHME UND PRÜFUNG DURCH DEN KUNDEN

Der Kunde hat die Bedingungen dieser AGBs und das Angebot, die Bestandteile des Vertrages sind, zur Kenntnis genommen. Der Kunde war in der Lage, diese zu prüfen und stimmt ihnen ausdrücklich zu.